Österreichische Apothekerkammer

Österreichische Apothekerkammer
Spitalgasse 31, 1090 Wien
T +43 1 404 14-100
F +43 1 408 84 40
recht@apothekerkammer.at

GZ: ZAO/BMASK/2026/009
Pi/BE

Ansprechpartner:
Mag. Pia Reiter / DW 198

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Sektion VI/A/4
z.H. Herrn Dr. Matthias Petritsch
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: matthias.petritsch@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 15. Oktober 2026

Parlamentarische Anfrage Nr. 6889/J

Apothekenversorgung in Thumersbach: Jahrelange Blockadewirkung einer nicht eröffneten Apotheke auf Kosten der Gesundheitsversorgung der Menschen vor Ort

Sehr geehrter Herr Dr. Petritsch,

wir danken für die Möglichkeit, zur im Betreff genannten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Ralph Schallmeiner u.a. betreffend die „Apothekenversorgung in Thumersbach“ eingebunden zu werden und hierzu eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Für die nachfolgende Stellungnahme werden zunächst die aktuellen Entwicklungen der letzten Tage dargestellt, die für die gegenständliche Versorgungssituation in Thumersbach von Bedeutung sind. Daran anschließend werden die maßgeblichen Verfahrensabläufe der bereits abgeschlossenen Verfahren in chronologischer Reihenfolge aufgezeigt. Dabei wird insbesondere zwischen den jeweiligen Verfahren, deren unterschiedlichen Verfahrensgegenständen und den jeweils maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen differenziert.

Auf dieser Grundlage werden die einzelnen Fragen der parlamentarischen Anfrage gesondert beantwortet.

I. Zu den aktuellen Entwicklungen:

Nach den vorliegenden Informationen hat der bisherige Konzessionsinhaber der rechtskräftig bewilligten, bislang jedoch noch nicht errichteten öffentlichen Apotheke in Thumersbach, Herr Mag. pharm. Rupert Kobler-Weiß, die ihm erteilte Konzession kürzlich gegenüber der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zurückgelegt.

Die Konzession ist ein höchstpersönliches Recht (vgl. § 12 Abs. 1 ApoG), auf das der Inhaber grundsätzlich auch verzichten kann. Mit dem Einlangen der Erklärung über die Zurücklegung ist die Konzession erloschen und entfaltet damit für ein nachfolgendes Verfahren keine rechtlichen Wirkungen.

Damit eröffnet sich zugleich die rechtliche Möglichkeit, für eine Betriebsstätte in der Ortschaft Thumersbach die Bewilligung einer Filialapotheke zu beantragen. Alternativ kommt auch die Beantragung einer neuen Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in Betracht. Ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist anhand der im jeweiligen Verfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 24 Abs. 2 ApoG im Fall einer Filialapothekenbewilligung, zu beurteilen.

Bei einer beantragten Filialapotheke ist insbesondere zu prüfen, ob die in Aussicht genommene Betriebsstätte in einer Ortschaft ohne öffentliche Apotheke liegt, ob die antragstellende Stammapotheke zu den drei der Betriebsstätte nächstgelegenen öffentlichen Apotheken zählt und der erforderliche Mindestabstand zu anderen öffentlichen Apotheken von vier Straßenkilometern eingehalten wird (vgl. VfGH 27.6.2000, B 2090/99; LVwG NÖ 27.04.2026, LVwG-AV-333/001-2025). Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Bewilligung zu einer relevanten Verringerung des Versorgungspotenzials einer bestehenden öffentlichen Apotheke im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 3 ApoG führen würde.

Die erloschene Konzession und die ihr zugrunde liegende rechtliche Beurteilung sind für ein künftiges Verfahren nicht mehr maßgeblich. Maßgeblich sind vielmehr die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen und die zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse.

Ob in der Zwischenzeit von einer benachbarten öffentlichen Apotheke ein Antrag auf Erteilung einer Filialapothekenbewilligung für einen Standort in der Ortschaft Thumersbach oder ein Antrag auf Erteilung einer neuen Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke gestellt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Dies wäre bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Zell am See in Erfahrung zu bringen.

II. Zu den bisherigen, bereits abgeschlossenen Verfahren:

1. Verfahren betreffend die Bewilligung einer Filialapotheke am Tauernklinikum

Die Konzessionsinhaberin der öffentlichen „See-Apotheke Zell am See“, Frau Mag. pharm. Ulrike Holleis, beantragte im Jahr 2018 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Filialapotheke. Als Betriebsstätte war die Adresse Paracelsusstraße 8, 5700 Zell am See, im Bereich des Tauernklinikums Zell am See, vorgesehen.

Im Rahmen dieses Verfahrens war insbesondere zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ApoG in der damals geltenden Fassung für die Bewilligung einer Filialapotheke an der konkret angegebenen Betriebsstätte vorlagen.

Die für die Filialapotheke vorgesehene Betriebsstätte lag im Gebiet des Tauernklinikums Zell am See und damit außerhalb der Ortschaft Thumersbach. Sie befand sich vielmehr in der Katastralgemeinde Zell am See und bildete weder selbst eine Ortschaft noch lag sie innerhalb einer solchen im Sinne des § 24 Abs. 1 ApoG.

Für das Vorliegen einer Ortschaft im Sinne des ApoG ist ein räumlich klar abgegrenztes Siedlungsgebiet mit eigener Versorgungsstruktur erforderlich. Nach der Judikatur des VwGH ist darunter eine Siedlung für eine dort wohnhafte Bevölkerung zu verstehen (VwGH 22.3.1991, 90/10/0020). Maßgeblich ist ein räumlich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit gemeinsamer Versorgungsstruktur; dabei wird regelmäßig auf einen verbauten Ortskern und die darum gelegenen unverbauten Grundstücke abgestellt (VwGH 22.12.2003, 2003/10/0263 mwN; VwGH 93/10/0029, 96/10/0191).

Das für die Bewilligung erforderliche Tatbestandsmerkmal einer Ortschaft war somit in Bezug auf die in Aussicht genommene Betriebsstätte im Bereich des Tauernklinikums nicht gegeben. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Bewilligung lagen nach der damals geltenden Rechtslage daher nicht vor. Daran hat auch die spätere Novellierung des ApoG durch BGBl. I Nr. 22/2024 nichts geändert, da auch § 24 Abs. 2 Z 1 ApoG idgF weiterhin auf das Vorliegen einer Ortschaft abstellt.

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See wies den Antrag im Juli 2020 mangels Vorliegens einer eigenständigen Ortschaft an der betreffenden Betriebsstätte ab. Die dagegen von der Bewilligungswerberin erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg wurde zurückgezogen, wodurch die Abweisung in Rechtskraft erwuchs.

2. Verfahren betreffend die Konzession für eine öffentliche Apotheke in Thumersbach

Von dem Verfahren über die Bewilligung einer Filialapotheke ist der in weiterer Folge eingebrachte Antrag auf Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in Thumersbach zu unterscheiden.

Der Apotheker Herr Mag. pharm. Rupert Kobler-Weiß beantragte mit Eingabe vom 29. September 2020 die Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke mit der Betriebsstätte Dorfplatz 11 in der Ortschaft Thumersbach an einem näher bezeichneten Standort.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 13. September 2022 wurde die Konzession nach Durchführung einer Bedarfsprüfung gemäß § 10 Abs. 2 ApoG erteilt. Gegen diesen Bescheid erhoben benachbarte Apotheken Beschwerde. Nachdem das Landesverwaltungsgericht Salzburg die Beschwerden mit Erkenntnis vom 30. Mai 2023 abgewiesen hatte, erwuchs die Konzession in Rechtskraft.

Das Verfahren über die Filialapotheke und das Verfahren über die Erteilung der Apothekenkonzession betrafen somit unterschiedliche Versorgungsformen und jeweils eigenständige Verfahrensgegenstände. Während im ersten Verfahren die Bewilligung einer an eine bestehende öffentliche Apotheke gebundenen Filialapotheke zu beurteilen war, betraf das zweite Verfahren die Konzession für die Errichtung und den Betrieb einer eigenständigen öffentlichen Apotheke.

Diese Unterscheidung ist für die weitere rechtliche Beurteilung maßgeblich, da an die beiden Versorgungsformen unterschiedliche gesetzliche Voraussetzungen und Rechtswirkungen geknüpft sind.

3. Verhältnis öffentliche Apotheke – Filialapotheke

Öffentliche Apotheken dienen gemäß § 1 ApoG der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und bilden damit eine zentrale Säule der Arzneimittelversorgung. Filialapotheken dienen ebenfalls der Versorgung der Allgemeinbevölkerung, sind jedoch rechtlich an eine bestehende öffentliche Apotheke gebunden und erfüllen daher eine bloß ergänzende bzw. subsidiäre Versorgungsfunktion.

Diese nachrangige Stellung der Filialapotheke kommt bereits darin zum Ausdruck, dass im Fall einer Konkurrenz zwischen einem Antrag auf Erteilung einer Konzession für eine öffentliche Apotheke und einem Antrag auf Bewilligung einer Filialapotheke (in der Gemeinde des in Aussicht genommenen Standorts) der Errichtung der öffentlichen Apotheke – und damit der Erteilung der entsprechenden Konzession – der Vorzug zu geben ist (vgl. VwGH 31.1.2005, 2004/10/0185).

An diese Vorrangstellung der öffentlichen Apotheke knüpft auch die Bedarfsprüfung für die Bewilligung einer Filialapotheke an. Dabei ist der Bedarf unter Einbeziehung sämtlicher potenziell betroffener umliegender öffentlicher Apotheken zu prüfen. Maßgeblich ist, dass das Mindestversorgungspotenzial keiner dieser öffentlichen Apotheken infolge der Errichtung der Filialapotheke unter die gesetzlich vorgesehene Grenze absinkt. Zudem ist ein Mindestabstand von vier Straßenkilometern zu einer bestehenden öffentlichen Apotheke erforderlich. Dieser ergibt sich weiterhin *e contrario* aus § 25 Abs. 1 ApoG (vgl. VfGH 27.6.2000, B 2090/99; LVwG NÖ, 27.04.2026, LVwG-AV-333/001-2025). Die antragstellende öffentliche Apotheke ist gemäß § 10 Abs. 5a ApoG von beiden Erfordernissen ausgenommen.

Spezifisch für die Bedarfsprüfung für Filialapotheken ist das Tatbestandsmerkmal der Ortschaft gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 ApoG, dem dabei eine doppelte Wirkung zukommt. Einerseits dient die Ortschaft der Abgrenzung gegenüber bestehenden öffentlichen Apotheken und – aus unserer Sicht verfassungsrechtlich bedenklich – auch gegenüber ärztlichen Hausapotheken. Andererseits stellt die Ortschaft ein positives Tatbestandsmerkmal dar und ist zugleich Anknüpfungspunkt für die Beurteilung, ob mangels anderweitiger Deckung innerhalb der Ortschaft ein entsprechender Bedarf besteht.

Das Vorrangverhältnis der öffentlichen Apotheke wird schließlich auch bei der Zurücknahme einer Filialapothekenbewilligung gemäß § 25 Abs. 1 ApoG konsequent berücksichtigt. Eine solche ist vorgesehen, wenn eine neue öffentliche Apotheke in einer Entfernung von nicht mehr als vier Straßenkilometern in Betrieb genommen wird.

Dem Bestand einer rechtskräftig bewilligten Filialapotheke wird lediglich insofern Rechnung getragen, als gemäß § 47 Abs. 2 Z 5 ApoG die Antragstellung auf Erteilung einer Konzession für eine öffentliche Apotheke ausgeschlossen ist, wenn innerhalb eines Umkreises von vier Straßenkilometern eine rechtskräftig bewilligte Filialapotheke vor weniger als sieben Jahren in Betrieb genommen wurde.

Damit wird deutlich, dass die Bewilligung einer Filialapotheke stets im Verhältnis zur bestehenden und zur potentiell neu hinzutretenden öffentlichen Apotheke zu beurteilen ist. Die Filialapotheke steht somit in einem ergänzenden bzw. subsidiären Verhältnis zur öffentlichen Apotheke.

4. Auswirkungen der Konzession für die öffentliche Apotheke in Thumersbach

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist zunächst die Bedeutung der ursprünglich rechtskräftig erteilten Konzession für eine öffentliche Apotheke in Thumersbach für die weitere Beurteilung zu klären.

Die damalige Abweisung des Filialapothekenansuchens beruhte auf den konkreten Verhältnissen an der vorgesehenen Betriebsstätte im Bereich des Tauernklinikums Zell am See. Ausschlaggebend war insbesondere der Umstand, dass dort das für § 24 ApoG erforderliche Tatbestandsmerkmal einer Ortschaft nicht erfüllt war.

Die spätere Erteilung der Konzession für die öffentliche Apotheke in Thumersbach erfolgte nach Prüfung der hierfür maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen. Da die beiden Verfahren unterschiedliche Versorgungsformen betrafen, waren jeweils unterschiedliche gesetzliche Voraussetzungen zu prüfen.

Mit der am 30. Mai 2023 eingetretenen Rechtskraft der Konzession änderte sich die rechtliche Ausgangslage für das nachfolgende weitere Filialapothekenansuchen im Jahr 2024. Die rechtskräftig erteilte Konzession für die öffentliche Apotheke in Thumersbach war in diesem Verfahren daher zu berücksichtigen.

Die Konzession wurde mittlerweile vom bisherigen Konzessionsinhaber zurückgelegt und ist damit erloschen. Sie kann daher einem nunmehrigen Verfahren nicht mehr als bestehende öffentliche Apotheke im Sinne des § 10 Abs. 8 ApoG zugrunde gelegt werden.

5. Frist zur Eröffnung der öffentlichen Apotheke

Für die Frage, wie lange die rechtskräftig erteilte, aber noch nicht realisierte Konzession einer nachfolgenden Konzessions- oder Filialapothekenbewilligung entgegensteht, ist die Aufnahme des Apothekenbetriebs die maßgebliche Zäsur.

Der Konzessionsinhaber hat nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des § 68a Abs. 17 ApoG ab Eintritt der Rechtskraft des Konzessionsbescheides fünf Jahre Zeit, die öffentliche Apotheke zu eröffnen. In diesem Fall ist weiterhin § 19 Abs. 1 Z 1 ApoG in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2024 geltenden Fassung maßgeblich. Für nach Inkrafttreten der Novelle erteilte Konzessionen beträgt die Frist hingegen nur mehr drei Jahre.

Da die Konzession am 30. Mai 2023 rechtskräftig wurde, hätte die fünfjährige Frist grundsätzlich mit Ablauf des 30. Mai 2028 geendet. Die Konzession wurde jedoch bereits vor Ablauf dieser Frist zurückgelegt und ist damit erloschen.

Eine weitere Prüfung der Frage, ob die Konzession wegen Nichtaufnahme des Apothekenbetriebs nach Ablauf der gesetzlichen Frist zurückzunehmen gewesen wäre, erübrigt sich daher.

6. Betriebsstätte im Konzessionsverfahren

Im Konzessionsverfahren bildet die in Aussicht genommene Betriebsstätte den Ausgangspunkt für die Bedarfsprüfung. Der Konzessionswerber hat daher die Betriebsstätte, an der die öffentliche Apotheke errichtet werden soll, glaubhaft zu benennen (vgl. VwGH 3.7.1986,

86/08/0055). Zudem muss die Errichtung der Apotheke an der angegebenen Betriebsstätte wahrscheinlich sein (vgl. VwGH 23.10.1995, 95/10/0003).

Davon zu unterscheiden ist die Prüfung, ob die konkrete Betriebsanlage den für ihre Errichtung und ihren Betrieb maßgeblichen Vorschriften entspricht. Diese erfolgt in einem eigenen, dem Konzessionsverfahren nachgelagerten Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage vor der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. §§ 6, 56 ApoG).

Für die Konzessionserteilung müssen die Anforderungen an die konkrete Betriebsanlage daher noch nicht erfüllt sein. Entscheidend ist vielmehr, dass eine bestimmte Betriebsstätte glaubhaft in Aussicht genommen wurde und die Errichtung und der Betrieb der öffentlichen Apotheke dort wahrscheinlich sind. Die konkrete Ausgestaltung und Genehmigungsfähigkeit der Betriebsanlage bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

III. Zu den einzelnen Fragen:

Wir ersuchen um Verständnis, dass eine Stellungnahme nur zu den Sachverhalten abgegeben werden kann, die unserem derzeitigen Kenntnisstand entsprechen. Auf dieser Grundlage werden wir die einzelnen Fragen dennoch so umfassend wie möglich beantworten.

3) Ist die mit Bescheid vom 30. Mai 2023 erteilte Konzession nach Kenntnis Ihres Ressorts derzeit rechtskräftig und weiterhin aufrecht?

Die Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke in der Ortschaft Thumersbach wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 13. September 2022 erteilt und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 30. Mai 2023 rechtskräftig bestätigt.

Der bisherige Konzessionsinhaber hat diese Konzession jedoch mit Schreiben vom 30. September 2026 gegenüber der zuständigen Behörde zurückgelegt. Mit dem Einlangen der Zurücklegungserklärung bei der Behörde am 5. Oktober 2026 ist die Konzession erloschen und besteht daher nicht mehr.

4) Seit welchem konkreten Zeitpunkt läuft im gegenständlichen Fall die Frist zur tatsächlichen Eröffnung der Apotheke, wann endet diese nach derzeitigem Stand und unter welchen Voraussetzungen kann diese Frist verlängert beziehungsweise ihr Ablauf gehemmt werden?

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 68a Abs. 17 ApoG galt für die am 30. Mai 2023 rechtskräftig erteilte Konzession aufgrund der Übergangsbestimmung weiterhin die fünfjährige Frist für die Zurücknahme der Konzession wegen Nichteröffnung der Apotheke. Diese Frist hätte mit Ablauf des 30. Mai 2028 geendet.

Für Konzessionen, die nach Inkrafttreten der ApoG-Novelle, BGBl. I Nr. 22/2024, rechtskräftig erteilt wurden, beträgt diese Frist hingegen drei Jahre.

Da die gegenständliche Konzession jedoch bereits mit 5. Oktober 2026 durch Zurücklegung erloschen ist, stellt sich die Frage einer Zurücknahme der Konzession wegen Nichteröffnung nicht mehr.

5) Trifft es nach Kenntnis Ihres Ressorts zu, dass bereits im Jahr 2018 erstmals um die Bewilligung einer Filialapotheke in Thumersbach angesucht wurde und dieses Vorhaben in weiterer Folge unter anderem an der damals geltenden 4-kmRegelung sowie an der Beurteilung scheiterte, Thumersbach erfülle nicht das Tatbestandsmerkmal einer eigenständigen Ortschaft?

Im Jahr 2018 beantragte die „See-Apotheke“ in Zell am See die Erteilung einer Bewilligung für eine Filialapotheke. Als Betriebsstätte der Filialapotheke war die Adresse Paracelsusstraße 8, 5700 Zell am See, im Bereich des Tauernklinikums Zell am See vorgesehen.

Der Antrag wurde mangels Erfüllung des Tatbestandsmerkmals einer Ortschaft abgewiesen. Die Entfernung zu den umliegenden öffentlichen Apotheken war daher für diese Entscheidung nicht maßgeblich.

Aus der damaligen Beurteilung ist zwischen der Ortschaftseigenschaft von Thumersbach als solcher und der Zuordnung der konkret vorgesehenen Betriebsstätte zu einer Ortschaft zu unterscheiden. Die damals vorgesehene Betriebsstätte war weder der Ortschaft Thumersbach noch einer anderen Ortschaft zuzurechnen.

6) Auf welcher konkreten rechtlichen und sachlichen Grundlage beruhte die im Verfahren über die Filialapotheke vertretene Auffassung, Thumersbach sei keine eigenständige Ortschaft im Sinne des § 24 Apothekengesetz.

Eine Feststellung, wonach Thumersbach als Siedlungsgebiet keine eigenständige Ortschaft im Sinne des § 24 Abs. 2 Z 1 ApoG bilde, lässt sich dem im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren zur Bewilligung einer Filialapotheke nach den vorliegenden Informationen nicht entnehmen.

In diesem Verfahren war vielmehr die Lage der konkret vorgesehenen Betriebsstätte in einer Ortschaft im Sinne des ApoG relevant. Die damals vorgesehene Betriebsstätte befand sich im Gebiet des Tauernklinikums Zell am See, Paracelsusstraße 8, und damit außerhalb der Ortschaft Thumersbach. Dies wurde, soweit ersichtlich, auch durch ein raumordnungsfachliches Gutachten bestätigt, wonach die Betriebsstätte unter topografischen und strukturellen Gesichtspunkten weder der Ortschaft Thumersbach noch einer anderen Ortschaft zuzurechnen war.

Die Frage, ob Thumersbach selbst eine eigenständige Ortschaft im Sinne des ApoG bildet, war somit nicht Gegenstand einer gegenteiligen Feststellung. Die Beurteilung bezog sich vielmehr auf die konkrete Lage der damals vorgesehenen Betriebsstätte, die außerhalb der Ortschaft Thumersbach lag.

7) Wie erklärt sich, dass wenige Monate nach der im Jahr 2020 erfolgten Ablehnung beziehungsweise Beendigung eines Verfahrens über eine Filialapotheke ein Antrag auf Errichtung einer eigenständigen öffentlichen Apotheke für Thumersbach gestellt wurde und dieses Verfahren 2023 mit Erteilung einer Konzession abgeschlossen werden konnte?

Das Konzessionsverfahren für die Errichtung einer eigenständigen öffentlichen Apotheke beruhte auf einer anderen gesetzlichen Grundlage und war nach den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 ApoG zu beurteilen.

Maßgeblich war insbesondere, ob durch die Neuerrichtung die Existenz einer bereits bestehenden öffentlichen Apotheke gefährdet würde. Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 ApoG erfüllt waren und insbesondere keine andere öffentliche Apotheke in ihrer Existenz gefährdet wurde, konnte das Konzessionsverfahren mit der rechtskräftigen Erteilung der Konzession im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

Dem Konzessionsverfahren lag als Betriebsstätte die Adresse Dorfplatz 11, 5700 Zell am See, in der Ortschaft Thumersbach, zugrunde. Die Frage der Ortschaftseigenschaft von Thumersbach stellte im Konzessionsverfahren kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal dar.

8) Aus welchem Grund wurde ein neuerliches Vorhaben zur Errichtung einer Filialapotheke im Jahr 2024 wiederum mit der fehlenden Eigenschaft Thumersbachs als eigenständige Ortschaft kritisch beurteilt, obwohl

a) zu diesem Zeitpunkt bereits eine rechtskräftige Konzession für eine öffentliche Apotheke in Thumersbach bestand und

Die im Jahr 2023 rechtskräftig erteilte Konzession betraf eine öffentliche Apotheke mit der Betriebsstätte Dorfplatz 11, 5700 Zell am See, und damit einen Standort innerhalb der Ortschaft Thumersbach.

Das im Jahr 2024 beurteilte neuerliche Filialapothekenvorhaben bezog sich demgegenüber neuerlich auf eine Betriebsstätte im Bereich des Tauernklinikums Zell am See. Nach der im Verfahren zugrunde gelegten Beurteilung war dieser Standort bzw. die vorgesehene Betriebsstätte keiner eigene Ortschaft zuzurechnen.

Unabhängig davon war das Tatbestandsmerkmal der „Ortschaft“ im Konzessionsverfahren kein rechtlich maßgebliches Kriterium. Da den beiden Verfahren unterschiedliche gesetzliche Voraussetzungen zugrunde liegen, kann die im Konzessionsverfahren vorgenommene Beurteilung nicht auf das Filialapothekenansuchen übertragen werden.

b) nach den vorliegenden Informationen später bestätigt wurde, dass Thumersbach sehr wohl als eigenständige Ortschaft zu qualifizieren ist?

Die Eigenschaft Thumersbachs als eigenständige Ortschaft war im Konzessionsverfahren kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal; maßgeblich waren vielmehr die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 ApoG. Unabhängig davon betraf die Konzession eine andere Betriebsstätte, die eindeutig in der Ortschaft Thumersbach liegt.

9) Welche konkrete Betriebsstätte lag dem Konzessionsverfahren zugrunde, das zur Konzessionserteilung vom 30. Mai 2023 führte?

Dem Konzessionsverfahren, das zur rechtskräftigen Konzessionserteilung am 30. Mai 2023 führte, lag als Betriebsstätte die Adresse Dorfplatz 11, 5700 Zell am See (Ortschaft Thumersbach), zugrunde.

10) Trifft es zu, dass im ursprünglichen Konzessionsansuchen sowie in der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See aus dem Jahr 2020 die Adresse Dorfplatz 5, 5700 Zell am See, ausdrücklich als Betriebsstätte genannt wurde?

Im ursprünglichen Konzessionsansuchen und in der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See aus dem Jahr 2020 war die Betriebsstätte mit der Adresse Dorfplatz 5, 5700 Zell am See, angegeben.

Die spätere Adressänderung auf das unmittelbar gegenüberliegende Objekt mit der Adresse Dorfplatz 11 führte zu keiner abweichenden Bedarfsbeurteilung im Sinne des § 10 Abs. 2 ApoG, sodass keine wesentliche Änderung des Konzessionsantrags vorlag (vgl. VwGH 9.9.2009, Zl. 2008/10/0011; VwGH 18.2.2010, Zl. 2008/10/0079). Eine neuerliche Kundmachung war daher nicht erforderlich.

11) Welche konkreten Räumlichkeiten und welche Gesamtfläche wurden im Konzessionsverfahren für die Betriebsstätte Dorfplatz 5 angegeben beziehungsweise der behördlichen Beurteilung zugrunde gelegt?

Die Beurteilung der konkreten räumlichen Verhältnisse und der Eignung der Betriebsräumlichkeiten ist nicht Gegenstand des Konzessionsverfahrens, sondern des gesondert durchzuführenden nachgelagerten Verfahrens zur Genehmigung der Betriebsstätte. Die räumlichen Voraussetzungen müssen im Konzessionsverfahren noch nicht vorliegen, sondern können erst im weiteren Verfahren hergestellt werden.

12) War den zuständigen Behörden bekannt, dass die nach den vorliegenden Planunterlagen bezeichneten Geschäftsräumlichkeiten am Dorfplatz 5 lediglich Flächen von 42,00 m2 und 34,40 m2 und somit insgesamt rund 76,40 m2 aufweisen?

Siehe Pkt. 11).

13) Falls ja, wie wurde die Eignung dieser Räumlichkeiten im Hinblick darauf beurteilt, dass für eine öffentliche Apotheke nach § 27 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung grundsätzlich eine Gesamtbetriebsfläche von mindestens 120 m2 sowie bestimmte Mindestflächen für Offizin und Lager, Laboratorium und Dienstzimmer vorgesehen sind?

Siehe Pkt. 11).

14) Wurde die tatsächliche räumliche und betriebliche Eignung der Betriebsstätte Dorfplatz 5 vor Erteilung der Konzession behördlich geprüft, und wenn ja, durch welche Behörde und mit welchem Ergebnis?

Siehe Pkt. 11). Ein Verfahren zur Genehmigung der Betriebsstätte wurde nicht durchgeführt, da seitens des Konzessionsinhabers keine Schritte zur tatsächlichen Errichtung bzw. Eröffnung der Apotheke gesetzt wurden.

15) Wann wurde erstmals anstelle von Dorfplatz 5 die Adresse Dorfplatz 11 als vorgesehene beziehungsweise mögliche Betriebsstätte bekannt gegeben oder beantragt und erforderte diese Änderung ein eigenes behördliches Verfahren beziehungsweise eine Genehmigung?

Siehe Pkt. 10).

16) Auf welche konkrete Betriebsstätte beziehungsweise welchen konkreten Standort bezog sich das Bedarfsgutachten der Österreichischen Apothekerkammer, das der Konzessionserteilung zugrunde lag?

Das Bedarfsgutachten der Österreichischen Apothekerkammer bezog sich auf die Betriebsstätte an der Adresse Dorfplatz 11, 5700 Zell am See (Thumersbach), die auch der Konzession zugrunde gelegt wurde.

17) Wurde dieses Bedarfsgutachten nach einer allfälligen Änderung der vorgesehenen Betriebsstätte von Dorfplatz 5 auf Dorfplatz 11 ergänzt, aktualisiert oder neu erstellt und, wenn nein, warum wurde dies nicht für erforderlich gehalten?

Das Bedarfsgutachten wurde für die im Verfahren geänderte Betriebsstätte erstellt. Dabei wurde keine Existenzgefährdung umliegender Apotheken im Sinne des § 10 Abs. 2 ApoG festgestellt. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe der beiden Betriebsstätten am selben Platz sowie der großen Entfernung zu den umliegenden Apotheken wäre auch bei einer Bedarfsbeurteilung für die ursprünglich in der Kundmachung angeführte Adresse keine abweichende Beurteilung zu erwarten gewesen.

18) Wie viele Personen mit Hauptwohnsitz wurden für Thumersbach im maßgeblichen Bedarfsgutachten als ständig zu versorgende Personen berücksichtigt?

Die Bedarfsprüfung gemäß § 10 Abs. 2 ApoG dient dem Schutz der Existenz der umliegenden öffentlichen Apotheken. Maßgeblich ist daher deren zu erwartendes Versorgungspotenzial nach Errichtung der beantragten öffentlichen Apotheke; das Versorgungspotenzial der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke wird im Rahmen dieser Prüfung grundsätzlich nicht gesondert ermittelt.

Zur Ermittlung des Versorgungspotenzials der umliegenden Apotheken wurden die von diesen voraussichtlich weiterhin zu versorgenden Personen unter Berücksichtigung der räumlichen Nähe den jeweiligen Versorgungspolygonen zugeordnet. Auf dieser Grundlage wurde das verbleibende Versorgungspotenzial der bestehenden Apotheken unter der Annahme prognostiziert, dass die beantragte Apotheke tatsächlich errichtet und in Betrieb genommen wird.

Die auf das Versorgungsgebiet der neu zu errichtenden Apotheke entfallenden Personen sind dabei weder als eigenständiges Versorgungspotenzial dieser Apotheke zu ermitteln noch als konkreter Verlust des Versorgungspotenzials einer bestimmten umliegenden Apotheke anzusetzen.

19) Wie wurden die rund 400 in Thumersbach gemeldeten Nebenwohnsitze im Bedarfsgutachten berücksichtigt und in welcher Höhe gingen diese in die Berechnung der zu versorgenden Personen beziehungsweise Einwohnergleichwerte ein?

Siehe Pkt. 18).

20) Welche Fassung beziehungsweise welcher Methoden- und Datenstand der von der Technischen Universität Wien entwickelten Berechnungsmethode für Einwohnergleichwerte wurde im gegenständlichen Bedarfsgutachten herangezogen?

Für das gegenständliche Bedarfsgutachten sowie die im Verfahren erstellten ergänzenden Stellungnahmen wurde die TU-Studie in der Fassung vom 3. August 2018 herangezogen. Als Methode zur Ermittlung der Regressionskoefizienten wurde eine lineare Regression verwendet. Die Datenstände zur Erstellung der Studie (=Ermittlung der Regressionsfaktoren) insbesondere die Hauptwohnsitzdaten, Nebenwohnsitze, Nächtigungszahlen stammen aus dem Jahr 2015 (Quelle: Statistik Austria).

Für die Erstellung des konkreten Gutachtens bzw. der ergänzenden Stellungnahmen wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung jeweils aktuellsten bei Statistik Austria verfügbaren Daten herangezogen.

21) Welche Kategorien zusätzlich zu versorgender Personen wurden bei der Bedarfsprüfung berücksichtigt?

Bei der Bedarfsprüfung der bestehenden Apotheken wurden neben den Hauptwohnsitzinhabern auch Nebenwohnsitze, Beschäftigte, Einwohnergleichwerte aus grundsätzlich von ärztlichen Hausapotheken versorgten Gebieten sowie Touristen berücksichtigt. Bei einer der drei untersuchten Apotheken wurden darüber hinaus Einwohnergleichwerte aus dem Einzelhandel einbezogen. Auf die konkrete Zuordnung dieser Personengruppen zu den umliegenden Apotheken kann nicht näher eingegangen werden.

22) Welches Versorgungspotenzial wurde für die von der Neuerrichtung betroffenen bestehenden öffentlichen Apotheken jeweils vor und nach Errichtung der geplanten Apotheke errechnet?

Das Versorgungspotenzial der von der Neuerrichtung betroffenen umliegenden öffentlichen Apotheken lag jeweils über der gesetzlichen Grenze von 5.500 zu versorgenden Personen (§ 10 Abs. 2 Z 3 ApoG). Andernfalls hätte die Konzession nicht erteilt werden können. Eine Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Verhältnisse gemäß § 10 Abs. 6a ApoG war daher nicht erforderlich.

23) Welche konkrete Bedeutung hatte das Tauernklinikum Zell am See für das positive Ergebnis der Bedarfsprüfung und wie viele Einwohnergleichwerte wurden aufgrund des Klinikums beziehungsweise seiner Beschäftigten, Patientinnen und Besucher:innen berücksichtigt?

Für das verbleibende Versorgungspotenzial der bestehenden Apotheken wurden neben den verbleibenden ständigen Einwohnern insbesondere die unter Punkt 11 genannten Bedarfserreger in Form von Einwohnergleichwerten berücksichtigt. Das Tauernklinikum Zell am See war als Gesundheitseinrichtung aufgrund seiner dezentralen Lage für die Beurteilung nicht von maßgeblicher Bedeutung. Bereits unter Berücksichtigung der genannten Faktoren überschritten sämtliche betroffenen Apotheken den Grenzwert von jeweils 5.500 weiterhin zu versorgenden Personen.

24) Wie erklärt sich angesichts von rund 1.100 Hauptwohnsitzen in Thumersbach konkret das positive Ergebnis der Bedarfsprüfung für eine zusätzliche eigenständige öffentliche Apotheke und welche zusätzlichen Personengruppen beziehungsweise Einwohnergleichwerte waren hierfür ausschlaggebend?

Siehe Pkt. 22). Für die Bedarfsprüfung ist maßgeblich, ob die Neuerrichtung die wirtschaftliche Existenz einer umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheke gefährdet. Dies war im

gegenständlichen Konzessionsverfahren in Thumersbach nicht der Fall. Die konkrete Zusammensetzung des Versorgungspotenzials der umliegenden Apotheken ist daher nicht entscheidungswesentlich.

Das Versorgungspotenzial der neu zu errichtenden Apotheke und die hierfür maßgeblichen Personengruppen bzw. Einwohnergleichwerte sind nicht Gegenstand der Bedarfsprüfung, da diese auf die Auswirkungen der Neuerrichtung auf die bestehenden umliegenden Apotheken abstellt.

25) Wie wird bei Anwendung der TU-Wien-Methode gewährleistet, dass Beschäftigte, Patientinnen, Touristinnen, Pendler:innen und andere Personengruppen nicht mehrfach beziehungsweise verschiedenen Apotheken oder Versorgungsgebieten in sachlich nicht gerechtfertigter Weise zugerechnet werden?

Die Zuordnung erfolgt im Rahmen der Bedarfsprüfung anhand räumlich klar voneinander abgegrenzter Versorgungspolygone, die sich nach den gesetzlichen Vorgaben durch Halbierung der Wegstrecken zu den umliegenden Apotheken ergeben. Dadurch wird eine eindeutige räumliche Zuordnung sowohl der ständigen Einwohner als auch der zusätzlich zu versorgenden Personen gewährleistet.

27) Ist Ihrem Ressort bekannt, welche konkreten Schritte der Konzessionsinhaber seit Rechtskraft der Konzession zur tatsächlichen Errichtung und Eröffnung der Apotheke gesetzt hat und ob derzeit überhaupt eine konkrete, geeignete und verfügbare Betriebsstätte besteht?

Der Konzessionsinhaber hat die Konzession zwischenzeitlich zurückgelegt, sodass sich die Frage nach den weiteren Schritten zur Errichtung und Eröffnung der Apotheke erübrigt.

28) Trifft es zu, dass die bestehende Konzession derzeit die Bewilligung einer Filialapotheke in Thumersbach verhindert, obwohl die konzessionierte öffentliche Apotheke selbst bis heute nicht betrieben wird, und hält Ihr Ressort diese Sperrwirkung angesichts der bestehenden Versorgungssituation für sachgerecht?

Nein. Die ursprünglich erteilte Konzession steht der Bewilligung einer Filialapotheke in Thumersbach mittlerweile nicht mehr entgegen, da sie vom bisherigen Konzessionsinhaber zurückgelegt wurde und damit rechtlich nicht mehr besteht.

Für ein nunmehriges Verfahren ist daher nicht mehr vom Bestehen einer rechtskräftigen Konzession für eine öffentliche Apotheke in Thumersbach auszugehen (vgl. § 10 Abs. 8 ApoG). Maßgeblich ist die im Entscheidungszeitpunkt bestehende Sach- und Rechtslage. Eine zwingende Berücksichtigung der früher erteilten Konzession als bestehende Apotheke und eine daraus im Ergebnis abzuleitende „Sperrwirkung“ für die Ortschaft Thumersbach bestehen somit aktuell nicht mehr.

29) Wie viele rechtskräftige Konzessionen für neu zu errichtende öffentliche Apotheken besteh)en österreichweit seit zumindest drei Jahren, ohne dass die betreffende Apotheke tatsächlich eröffnet wurde, und sieht Ihr Ressort gesetzlichen Reformbedarf, um eine jahrelange Blockade alternativer Versorgungslösungen zu verhindern?

Aktuell bestehen 19 rechtskräftige Konzessionen zur Neuerrichtung öffentlicher Apotheken, für die seit mehr als drei Jahren keine Eröffnung erfolgt ist. Anzumerken ist, dass aufgrund der Übergangsbestimmung der ApoG-Novelle 2024 für diese Konzessionserteilungen eine Rücknahmefrist von fünf Jahren gilt. Diese Frist ist derzeit lediglich in drei Fällen überschritten.

Wir hoffen, Ihre Fragen damit umfassend beantwortet zu haben, und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Im Falle einer neuerlichen Antragstellung wäre das entsprechende Verfahren von der zuständigen Behörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage eigenständig zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. iur. Andreas Eichtinger

Abteilungsleiter
Rechts- und sozialpolitische Abteilung

ÖSTERREICHISCHE APOTHEKERKAMMER @ ELEKTRONISCHE SIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Weitere Informationen finden Sie unter http://www.apothekerkammer.at/Themenbereiche/Amtssignatur

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-16T14:29:09+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	